

II-4553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2230 7J

1982 -12- 0 1

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Wiesinger  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Strafbarkeit und Gefährlichkeit  
von Cannabis und vergleichbaren Suchtgiften.

Nachdem sich bereits vor einiger Zeit den Konsum von Suchtgift bagatellisierende - jedoch nicht erfolgreiche - Stimmen erhoben hatten, Cannabis von den Strafbestimmungen des Suchtgiftgesetzes auszunehmen, ist nun in jüngster Zeit wieder eine Tendenz unverkennbar, die darauf abzielt, Cannabis zu verharmlosen und seine "Freigabe" zu fordern. Die Befürworter einer solchen, der Volksgesundheit abträglichen Lösung berufen sich dabei auf ein höchst zweifelhaftes Vorbild im europäischen Ausland (Enschede in den Niederlanden) und leugnen, daß Cannabis als Suchtgift anzusprechen sei.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die von Österreich ratifizierte Einzige Suchtgiftkonvention vom 30.3.1961, BGBl. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25.3.1972 zu Genf, BGBl. Nr. 531/1978, die gemäß dem § 1 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951 für die Auslegung des Begriffes "Suchtgift" auch im innerstaatlichen Bereich maßgeblich ist, zufolge ihrer Anhänge I und IV Cannabis, Cannabis-Harz, Extrakte und Cannabis-Tinkturen ausdrücklich als Suchtgifte bezeichnet. Im Artikel 2 Abs. 5 lit. a der Konvention (in Verbindung mit Anhang IV) wird überdies ausdrücklich angeführt, daß unter anderem Cannabis und Cannabis-Harz "besonders gefährliche Eigenschaften" besitzen.

Daß Cannabis ferner- neben der ihm innewohnenden Schädlichkeit für die Volksgesundheit - auch als Einstiegsdroge für noch härtere Suchtgifte bekannt ist, bedarf angesichts der mannigfachen, leidvollen

Erfahrungen auf diesem Gebiete keiner weiteren Ausführungen, kann jedoch im Zusammenhang mit der allgemeinen verderbenbringenden Wirkung von Cannabis nicht oft genug betont werden.

Dem Vernehmen nach haben sich das Bundesministerium für Justiz bzw. seine Vertreter gegenüber den Bestrebungen nach "Freigabe" bzw. "Legalisierung" von Cannabis bisher eher zurückhaltend bis ablehnend gezeigt, ohne daß jedoch von seiten des Bundesministers für Justiz selbst eine eindeutige offizielle Stellungnahme in jüngster Zeit abgegeben worden wäre. Angesichts der nunmehr von gewissen Kreisen neuerlich entfachten Diskussion um die "Freigabe" von Cannabis erscheint es als berechtigtes Anliegen der Öffentlichkeit, sich über die diesbezügliche Haltung des für die Vollziehung des Suchtgiftgesetzes in erster Linie verantwortlichen Justizministers ein klares Bild zu verschaffen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

#### A n f r a g e

- 1) Stehen Sie auf dem Boden der Einzigigen Suchtgiftkonvention?
- 2) Bewerten Sie daher Cannabis, Cannabis-Harz, Extrakte und Cannabis-Tinkturen entsprechend dieser Konvention als Suchtgifte?
- 3) Messen Sie daher gemäß dem Artikel 2 Abs.5 lit.a (in Verbindung mit Anhang IV) der Konvention Cannabis und Cannabis-Harz "besonders gefährliche Eigenschaften" bei.
- 4) Lehnen Sie daher eine "Freigabe" bzw. "Legalisierung" von Cannabis und vergleichbaren Suchtgiften ab?
- 5) Besteht daher für Sie auch keine Veranlassung, das Suchtgiftgesetz in dieser Beziehung einer Novellierung zu unterziehen?